

Start im Juli: Neues OSS-Verfahren erleichtert europaweiten E-Commerce

Weitreichende Steueränderungen für Unternehmen im Online-Handel

Auf im internationalen E-Commerce tätige Unternehmen rollen in diesem Jahr weitreichende Neuregelung in der Umsatzsteuer zu. Besonders einschneidend ist dabei die Änderung der bisherigen Versandhandelsregelung hin zur neuen Fernverkaufsregel. Da landesspezifische Lieferschwellen nahezu abgeschafft werden, entstehen für viele Unternehmen, die im Onlinehandel tätig sind, umsatzsteuerliche Erklärungs- und mitunter Registrierungspflichten im Ausland. Für eine Vereinfachung sollen neue Meldeverfahren sorgen, die sogenannten „One-Stop-Shop“-Verfahren (OSS).

Seit dem 1. Juli dieses Jahres können die Unternehmer damit unter bestimmten Voraussetzungen wahlweise ihre E-Commerce-Umsätze für andere europäische Länder gesammelt in Deutschland melden. „Die Einführung des OSS soll die umsatzsteuerlichen Meldepflichten für Unternehmer, die im internationalen Onlinehandel tätig sind, erleichtern“, erklärt Paul Heinrich Fallenberg, Partner der Münsteraner Kanzlei HLB Schumacher. Wer von den vereinfachten Meldeverfahren profitieren möchte, muss dies dem Bundeszentralamt für Steuern anzeigen. Geschieht dies nicht, muss der betreffende Unternehmer sich in jedem Land, in dem er umsatzsteuerpflichtig tätig ist, separat registrieren, Steuern anmelden und bezahlen, um weiterhin dort verkaufen zu können. Dabei spielt die Höhe des Umsatzes nahezu keine Rolle mehr, da diesbezügliche Lieferschwellen abgeschafft wurden. „Der betroffene Unternehmer muss alle Umsatzsteuersätze der EU und deren Ermäßigungen im Blick haben, seine Warenwirtschafts- und Buchhaltungssysteme entspre-

chend anpassen und in seinen Rechnungen die Umsatzsteuer korrekt ausweisen – ein hoher Aufwand, der mit dem OSS entfällt“, so Fallenberg.

Die Einführung des OSS ist in Deutschland bereits im Jahressteuergesetz 2020 geregelt. Mit dessen Umsetzung soll die Umsatzsteuer stets in dem Staat abgeführt werden, in den die Ware geliefert wird – unabhängig von der Umsatzhöhe.

Ausgenommen sind:

- Händler, die Ware für weniger als 10 000 Euro pro Jahr an private Konsumenten liefern (EU-einheitliche Geringfügigkeitsschwelle)
- Gebrauchte Gegenstände, die Händler von Privatleuten erwerben (sofern diese der Differenzbesteuerung unterliegen)

Die neue Regelung sieht nun so aus:

- Als für die Umsatzsteuer maßgeblicher Lieferort gilt künftig für sämtliche innergemeinschaftliche Fernverkäufe an Nichtunternehmer grundsätzlich das Bestimmungsland, also das Land, in das die Ware geliefert wird.

- Für alle EU-Staaten gilt in Summe die Lieferschwelle von 10 000 Euro. Wird diese überschritten, muss der Händler die ausländischen Steuerpflichten beachten.

„Mit Hilfe des One-Stop-Shop-Verfahrens können nun die in anderen EU-Staaten erzielten Umsätze über das deutsche Bundeszentralamt für Steuern gemeldet und die dort zu zahlende Umsatzsteuer abgeführt werden“, erklärt Fallenberg. Die bisher nötige umsatzsteuerliche Registrierung im EU-Ausland entfällt damit. Wichtig: „Ein Anpassungsbedarf ergibt sich bei den betroffenen Unternehmen trotzdem, da künftig der landesspezifische Umsatzsteuersatz Anwendung findet“, so der Steuerberater und Rechtsanwalt. Wichtige Ausnahmen bestehen aber für Unternehmer mit Lagerhaltung im EU-Ausland, die insbesondere bei Nutzern von Online-Verkaufsplattformen häufig vorkommt. Hier kann es sein, dass ausländische Steuerpflichten nicht über OSS, sondern weiter nur direkt im Ausland erledigt werden können.

Weitere Neuerung: Betreiber elektronischer Marktplätze

Die Neuregelungen im Jahressteuergesetz sehen ferner Besonderheiten für Verkäufe über sogenannte elektronische Schnittstellen (elektronische Marktplätze) vor. Erfolgen diese durch einen Unternehmer mit Sitz im Drittland oder bei einem Warenimport aus dem Drittland mit Sachwert unter 150 Euro, wird ein umsatzsteuerliches Reihengeschäft fingiert.

Was das bedeutet: „In solchen Fallkonstellationen wird der Marktplatzbetreiber fiktiv in das Verkaufsgeschäft einbezogen und so behandelt, als hätte dieser selbst die Gegenstände vom Lieferanten erworben und an den Endkunden geliefert. Der Marktplatzbetreiber muss dementsprechend die entstehende Umsatzsteuer im Bestimmungsland abführen“. Der Marktplatzbetreiber kann die Umsätze ebenfalls über das OSS-Verfahren melden.



Diplom-Betriebswirt
Paul Heinrich Fallenberg,
Steuerberater, Rechtsanwalt,
Partner bei HLB Schumacher



© stock.adobe.com